

und umgekehrt die Ansichten und sonstigen Beweggründe des Täters unter dem Gesichtspunkt der objektiven Umstände der Straftat überprüft, ist es möglich festzustellen, ob es sich um ein Delikt handelt, in dem ein Antagonismus zum Ausdruck kommt, oder ob es eine mehr oder minder schwerwiegende Erscheinungsform jener Art Kriminalität ist, die ihre Ursache in den angeführten nichtantagonistischen Widersprüchen des Sozialismus hat. Erst daraus ergibt sich die Erforschung der Wahrheit, ein richtiges Urteil, das den Erfordernissen unserer gegenwärtigen Entwicklung, also sowohl dem Klassenkampf gegen den westdeutschen Imperialismus als auch der sozialistischen Erziehung und Umerziehung der Werktätigen, gerecht wird. Deshalb haben Lekschas und Renneberg zwar recht, wenn sie die objektiven Folgen einer kriminellen Handlung für die Behinderung des sozialistischen Aufbaus hervorheben. Aber die Betonung wird schematisch, einseitig und für die Strafrechtspraxis desorientierend, wenn sie nur auf das äußere Tatgeschehen orientiert und nicht mit gleichem Nachdruck fordert, „die Motive, Ursachen und Umstände festzustellen, die die Straftat ermöglichten und förderten“³⁰. Aber erst mit der Aufdeckung und kritischen Untersuchung jener gesellschaftlichen Verhält-

30 H. Benjamin, Aus dem Bericht auf der 5. Sitzung des Staatsrates, NJ 1961 S. 78.

Dr. KURT GÖRNER, Richter am Kreisgericht Fürstenwalde

Bemerkungen zur Anwendungsmöglichkeit der Geldstrafe

Die zeitweise von der Strafrechtswissenschaft vertretene Auffassung, die Geldstrafe sei ein juristischer Ausdruck kapitalistischer Verhältnisse und daher mit einem sozialistischen Strafrecht im Wesen unvereinbar, ist bereits seit längerem mit Recht aufgegeben worden¹. Im Referat von Renneberg auf der Tagung der Sektion Strafrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ zur Problematik des Strafsystems im künftigen Strafgesetzbuch wird darauf hingewiesen, daß die Geldstrafe in ihrer erzieherischen Wirkung unterschätzt worden sei. Ihre Rolle sei noch nicht endgültig geklärt, und es müsse herausgearbeitet werden, wie sie am nutzbringendsten für die sozialistische Gesellschaftsordnung angewandt werden könne². Das Plenum des Obersten Gerichts nimmt in der Richtlinie Nr. 12 auch zur Rolle und Anwendungsmöglichkeit der Geldstrafe Stellung und hält ihre Anwendung bei Straftaten geringerer Gesellschaftsgefährlichkeit vor allem dann für geboten, wenn der Täter aus egoistischen Motiven zur Erlangung materieller Vorteile handelte. Allerdings engt m. E. die Richtlinie die Anwendung der Geldstrafe als Hauptstrafe zu sehr auf die Straftaten ein, bei denen der Täter eine negative Einstellung zu Vermögenswerten oder zu seinen wirtschaftlichen Verpflichtungen hat³.

In den folgenden Bemerkungen über die Anwendungsmöglichkeiten der Geldstrafe stütze ich mich im wesentlichen auf Material aus der Rechtsprechung des Kreisgerichts Fürstenwalde. Ich bin mir darüber klar, daß das zur Verfügung stehende Material aus einem Kreis nicht ausreichen kann, bereits zu abschließenden

Ergebnissen zu kommen, hoffe aber, für die Diskussion Anregungen zu geben.

Als Hauptstrafe wurde die Geldstrafe vom Kreisgericht Fürstenwalde in den Jahren 1960 und 1961 nur gegen eine kleine Anzahl von Tätern angewandt. Richter und Staatsanwälte hatten die Vorstellung, eine Geldstrafe allein habe wenig erzieherischen Wert, noch nicht überwunden. Als Zusatzstrafe bei bedingter Verurteilung bzw. öffentlichem Tadel wurde sie jedoch umfangreicher angewandt.

Es bedarf wohl keiner Diskussion, daß Geldstrafen bei Straftaten von erheblicher Gesellschaftsgefährlichkeit, z. B. bei antidemokratischen Delikten, Rowdydelikten, schweren Angriffen gegen Volkseigentum, nicht zur Anwendung kommen können. Gegenwärtig und auch nach Inkrafttreten eines neuen Strafgesetzbuchs wird die Geldstrafe auf Straftaten relativ geringer Gesellschaftsgefährlichkeit beschränkt bleiben. Aber sie sollte m. E. keinesfalls nur im engen Rahmen von Vermögens- und Eigentumsdelikten angewandt werden, sondern auch bei anderen Deliktgruppen, und zwar immer dann, wenn die Art der Straftat und ihre Schwere die Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentzug gestatten und nach dem Persönlichkeitsbild des Täters von der Anwendung der Geldstrafe ein nachhaltiger erzieherischer Erfolg erwartet werden kann.

Wir dürfen in der gegenwärtigen Entwicklungsperiode unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung die Erziehungsmomente nicht unterschätzen, die sich aus der materiellen Interessiertheit der Menschen ergeben. Materielle Vorteile, die für positive, unsere Gesellschaft fördernde Verhaltensweisen gewährt werden, spielen eine bedeutsame Rolle, um die Entwicklung voranzutreiben. Dies gilt für unser gesamtes Lohnsystem, für Prämien, für mit materiellen Vorteilen verbundene

1 Vgl. Lehrbuch des Strafrechts der DDR, Berlin 1957, S. 581, und Friebe, „Zur Regelung der Geldstrafe in einem neuen Strafgesetzbuch“, NJ 1959 S. 201 ff.

2 Vgl. NJ 1961 S. 21.

3 Vgl. NJ 1961 S. 289 (insb. S. 292).